vornehmen lassen würbe, wenn er sich für ben Schaben nicht an einem Dritten halten konnte. Als Regel wird babei aufzustellen fein, daß eine schwere, gefährliche ober fehr schmerzhafte Operation. ober eine folche, die nur einen verhältnismäßig geringen Erfolg verspricht, dem Verletten nicht zuzumuten ist und daß auf bie perfonlichen, insbesondere auch die psychischen Verhältnisse bes Berletten gebührend Rücksicht genommen werden muß. Dagegen kann die Möglichkeit einer Verbesserung des Zustandes durch eine Operation der Schadensbeftimmung bann unbedenklich zu Grunde gelegt werden, wenn ber Eingriff nach fachmannischem Befinden einen sichern Erfolg verspricht und nicht mit besondern Gefahren ober Schmerzen verbunden ift. Dies trifft auch zu, wenn fich bie Frage der Operation nicht gleich von Anfang an, sondern erft bann stellt, wenn nach erfolgter Heilung von einem operativen Einariff eine weitere Befferung zu erwarten ift. Es fällt in Betracht, daß auf dem Boden des Haftpflichtrechts der Zweck bes Heilverfahrens nicht sowohl in ber Wiederherstellung bes frühern anatomischen Zustandes, als in der Wiedererlangung der physiologischen Funktionen liegt und daß, wenn ein erster Seilversuch in dieser Richtung nicht ben gewünschten Erfolg hat, ein zweiter, ber einen bessern verspricht, nicht von vorneherein deshalb als ausgeschlossen betrachtet werden darf, weil der erste, vom anato= mischen Standpunkt aus betrachtet, zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Werden biefe Ermägungen auf bas tatfächliche bes vorliegenden Falles angewendet, so ist der Borinstanz ohne weiteres beizustimmen, daß dem Kläger die fragliche Operation zuzumuten und daß die Entschädigung auf Grundlage des Tatbestandes zu berechnen ift, der fich ergeben wurde, wenn dieselbe vorgenommen wurde. Insbefondere erscheinen die Grunde völlig zutreffend, aus benen die Vorinstang ben Ginwand, daß eine Infektion möglich fei, zurudgewiesen hat. Ihr Urteil ift beshalb zu beftätigen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird verworfen, und demgemäß das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

26. Arteil vom 11. Juni 1902 in Sachen Sani, Bekl. u. Ber.-Rl., gegen Tanner. Rl. u. Ber.-Bekl.

Strafrechtlich verfolgbare Handlung des Betriebsunternehmers, Art. 6 Abs. 3 F.-H.-G. Wirkung eines Einstellungsbeschlusses einer Anklagebehörde für den Civilrichter. Polizei-(Reglements-)übertretung; Kausalzusammenhang mit Unfall. Stellung des Civilrichters. — Berechnung der Entschädigung.

A. In der unter dem eidgenössischen Fabrikgesetze stehenden, von Johann Häni in Schönenwegen betriebenen Bleicherei der H. Ignaz Merhart'schen Erben daselbst, barst am 23. August 1900 gegen Wittag ein im Gebrauche befindlicher Bleichekessell infolge eines schon vorhandenen Bruches unter dem Drucke des aus einem Dampfessel eingeführten Dampfes. Dabei wurde der seit dem Monat Juni 1896 von Johann Häni als Bleichergehülse angestellte Heinrich Tanner von Waldstatt von der aus dem Bleicheskessels ausströmenden heißen Lauge derart verbrüht, daß er am 26. August starb.

B. Wegen des Vorfalls wurde, außer den amtlichen Erhebungen betreffend die Vergütung des durch tie Explosion verursachten Schabens an Gebäude und Mobiliar und der administrativen Unfalluntersuchung, gegen Johann Bani ein Strafverfahren eingeleitet wegen fahrläffiger Tötung und wegen Übertretung ber bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampftesseln und Dampfgefäßen, vom 16. Oktober 1897, und ber vom Regierungsrat bes Kantons St. Gallen am 4. März 1898 bierzu erlaffenen Vollziehungsverordnung. Nachdem die Untersuchung durchgeführt war, beschloß die Anklagekammer des Kantons St. Gallen am 30. Mai 1901 gemäß Antrag ber Staatsanwaltschaft, es werbe bas gegen ben Beklagten wegen fahrlässiger Tötung (Erplosionsverursachung) geführte Strafverfahren mangels strafrechtlichen Tatbestandes aufgehoben, dagegen werde der Beklagte dem Bezirksgerichte Gossau überwiesen zur Beurteilung gemäß Art. 1. 2 und 18 ber bundesrätlichen Berordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampflesseln und Dampfgefäßen vom 16. Oftober 1897 und Art. 6 ber bezüglichen

kantonalen Berordnung vom 4. März 1898. Woraushin bas Bezirksgericht Goffau am 24. Juni 1901 "in Anwendung von "Art. 1, 2 und 18 der bundesrätlichen Dampftesselverordnung "und Art. 6 ber bezüglichen kantonalen Berordnung" erkannte: .1. Beklagter ift wegen Nichtanmelbung fraglicher Dampfgefäße "zur Revision der Übertretung genannter Verordnung schuldig "erklart und wird mit 20 Fr. gebußt. 2. Roften." In den Urt. 1 und 2 ber angeführten bundesrätlichen Verordnung ift gefagt, welche Objekte, Dampfkessel und Dampfgefäße unter die Berord= nung fallen, und in Art. 3 ift ausgesprochen, daß, sofern nichts anderes verfügt fei, die in den nachstehenden Artikeln für die Dampfteffel gegebenen Borschriften auch für die Dampfgefäße gelten. Art. 18 Abf. 1 der bundesrätlichen Berordnung beftimmt: "Sämtliche beständig ober auch nur zeitweife in Betrieb befind= "lichen Dampftessel sind jährlich mindestens zwei Untersuchungen. "einer außerlichen und einer innerlichen, zu unterwerfen." Art. 6 ber kantonalen Bollziehungsverordnung enthält die Strafandrohungen für Nichtbefolgung ber in ben beiden Berordnungen aufgeftell= ten Vorschriften.

C. Der verunglückte Heinrich Tanner hinterließ eine Ehefrau Anna geb. Hugentobler und vier Kinder Anna, Luise, Heinrich und Emilie. Der Bormund der Witwe und der Kinder Tanner erhob gegen Johann Häni eine Haftpflichtklage, worin die Bezahlung einer Entschädigung von 12,000 Fr., eventuell von 5000 Fr. samt 5% Berzugszins seit 11. Juli 1901 (Vorstand vor Bermittleramt) verlangt wurde. Der Beklagte schloß auf Abzweisung der Klage, soweit sie den Betrag von 5000 Fr. samt Zins seit 11. Juli 1901 übersteigt. Das Bezirksgericht Gossausprach die Klage in einem Betrage von 10,000 Fr. zu. Auf Appellation des Beklagten erkannte das Kantonsgericht von St. Gassen unterm 19./20. März 1902, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils:

"Die Klage ist im Betrage von 9000 Fr. samt 5% Zins seit 11. Juli 1901 bis zur Zahlung geschützt, im übrigen abgewiesen."

D. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: "Es sei die Klage abzuweisen, soweit sie den Betrag von 5000 Fr. samt Zins seit 11. Juli 1901 übersteigt."

Im heutigen Vorstande wird dieser Antrag vom Anwalt des Berufungsklägers wiederholt; eventuell sei ein Betrag von 7217 Fr. 50 Cts. zuzusprechen. Der Anwalt der Kläger beantragt Abweisfung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Streitig ift blog bas Mag ber ben Klägern zu leiftenben Entschädigung, und zwar bilbet den Hauptstreitpunkt die Frage, ob die Haftpflicht des Beklagten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetes vom 25. Juni 1881 auf ben Betrag bes fechs= fachen Jahresverdienstes des Verungludten, bezw. die Summe pon 6000 Fr. beschränkt sei, ober ob dieses Maximum keine Anwenbung finde, was nach Abs. 3 bes nämlichen Artikels bann qutrifft, wenn der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Bandlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ift. Die Rlage erblickt eine strafrechtlich verfolgbare Handlung bes Beklagten im Sinne biefer Beftimmung barin, bag berfelbe es entaegen den bestehenden Vorschriften unterlaffen habe, das explobierte Dampfgefäß zu regelmäßiger amtlicher Kontrolle anzumel= ben und sie beruft sich hiefur auf bas Strafurteil bes Bezirks= gerichts Goffau vom 24. Juni 1901. Der Beklagte erhebt in erster Linie die Einrede, eine bose Absicht werde ihm von der Rlägerschaft selbst nicht imputiert, es fehle aber auch der Tat= bestand einer fahrlässigen Verursachung der Explosion, weshalb bie Strafflage wegen fahrläffiger Tötung von ber Anklagekammer ad acta gelegt worden fei. Hiezu ift zu bemerken: Der Beschluß ber Anklagekammer bes Kantons St. Gallen, wodurch die Untersuchung wegen fahrläffiger Tötung gegen ben Beklagten aufge= hoben wurde, kann nicht einem Urteile, durch das derselbe von ber Anklage freigesprochen worden ware, gleichgestellt werden. Der= felbe stellt sich lediglich als eine Berfügung der Untersuchungs= behörde dar, durch welche die weitere Verfolgung des Strafan= spruches gehemmt wird, und nicht als ein gerichtliches Urteil, burch bas rechtsfräftig über bas Bestehen ober Nichtbestehen eines Strafanspruches entschieden worden ware. Wenn deshalb auch baran festgehalten wird, daß der Civilrichter, der einen Anspruch aus dem Fabrikhaftpflichtgesetz zu beurteilen und dabei zu ent= scheiden hat, ob das Maximum von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes nach Mitgabe von Abs. 3 in Wegfall komme, an ein Urteil bes

Strafrichters gebunden fei, burch bas ber Beklagte ber ihm gur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig erklärt ober von der Anklage freigesprochen worden ist (vgl. Amtl. Samml., Bb. XXII, S. 602, und Bb. XXVI, 2. Teil, S. 174), so trifft bies bier mit Bezug auf die Unklage wegen fahrlaffiger Tötung beshalb nicht zu, weil man es eben nicht mit einem gerichtlichen Urteil über ben Strafanspruch, sondern lediglich mit einem Beschlusse der Anklagebehörde betreffend Aufhebung der Untersuchung zu tun hat (f. hiezu Amtl. Samml., Bb. XVI, S. 156). Es stünde bes= halb an fich nichts entgegen, daß ber Civilrichter felbständig bie Frage prüfen würde, ob sich ber Beklagte ber fahrlässigen Tötung schuldig gemacht habe. Hierauf braucht jedoch im vorliegenden Falle deshalb nicht näher eingetreten zu werden, weil in anderer Richtung die Voraussekungen als vorhanden angenommen werden mussen, unter denen nach Art. 6 Abs. 3 des Fabrikhaftpflicht= gesehes das in Abs. 2 vorgesehene Maximum in Wegfall kommt. Der Beklagte ist nämlich nicht nur wegen fahrlässiger Tötung, sondern auch wegen Nifachtung von Vorschriften der Verordnung bes Bundesrates betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampf= keffeln und Dampfgefäßen, vom 16. Oktober 1897, in Unter= suchung gezogen, und diese Untersuchung ist nicht aufgehoben worden, vielmehr führte fie zu einem strafgerichtlichen Erkenntnis, burch das der Beklagte, weil er die fraglichen Dampfgefäße nicht zu der vorgeschriebenen Revision angemeldet hatte, der Übertretung genannter Verordnung schuldig befunden und in Amwendung der= selben und der ft. gallischen Bollziehungsverordnung dazu, in eine Bufe verfällt wurde. Auf diese Vergehung stellt denn auch die Klage einzig ab, wenn ste verlangt, daß bei der Kestsehung der Entschädigung die in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes aufgestellte Schranke nicht berücksichtigt werbe. Der Beklagte wendet hiegegen ein, das Verschulden sei vorliegend nicht ein derartiges, daß von einer strafbaren Sandlung gesprochen werden könne. Allein das Gesetz stellt nicht auf die Art und den Grad des Verschuldens ab, sondern läßt die unbeschränkte Saftbarkeit jedesmal dann eintreten, wenn der Unfall auf eine ftrafbare handlung des Betriebsunternehmers zurudzuführen ift. Unter diefen Begriff fallen aber nicht nur solche Delikte, die sich wegen ihrer Schwere als Verbrechen ober Vergeben im engeren Sinne qualifizieren, fondern

auch die leichteren Falle ftrafbaren Unrechts, die fogenannten Über= tretungen, mag immerhin hier die Frage ber Rechtswidrigkeit und ber Schuld sich etwas anders ftellen, als bort (vgl. hiezu Amtl. Samml., Bb. XVI, S. 116 und Urteil bes Bundesgerichts in Sachen Müller gegen Société anonyme de Filatures de Schappe und S. Munk, vom 5. Dezember 1900). Grunbfahlich kann fonach auch die Mikachtung der in der bundesrätlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 aufgestellten Vorschriften, soweit dieselbe mit Strafe bedrobt ift, dazu führen, daß die Beschränkung ber Haftpflicht bes Betriebsunternehmers, wie sie in Art. 6 Abf. 2 bes Fabrikhaftpflichtgesetes aufgestellt ift, nicht Plat greift. Im vorliegenden Kalle hat sich in der Tat der Beklagte einer solchen Abertretung schuldig gemacht. Es ist dies durch das strafgericht= liche Erkenninis des Bezirksgerichts Goffau vom 24. Juni 1901 festgeftellt, und hieran ift ber Civilrichter bei ber Beantwortung ber Frage, ob eine strafbare Handlung vorliege, wie das Bundes= gericht in den bereits erwähnten Källen ausgeführt hat, ohne weiteres gebunden. Dagegen ift allerdings durch das ftrafgericht= liche Erkenntnis eine Beziehung des strafbaren Berhaltens des Beklagten zu dem Unfall nicht hergestellt. In dieser Richtung ift bem Urteile bes Civilrichters, ber über einen Saftpflichtanspruch an ben Betriebsunternehmer zu entscheiben hat, burch bas Straf= erkenntnis nicht prajudiziert, und es hat berselbe frei zu prüfen, ob ber nach bem Gesetze erforderliche Rausalzusammenhang zwischen ber strafbaren Handlung und dem Unfall bestehe. Die Vorinstanz nimmt diefen Zusammenhang als gegeben an, mit folgender Be= gründung: Es könne nicht eingewendet werden, daß die Nicht= anmeldung bes Dampfgefäßes, weil eine bloge Unterlassung, keine aktive Handlung, den eingetretenen Erfolg nicht verursachen konnte. Der Betriebsunternehmer fei nicht nur pflichtig, selbst brobende Gefahr abzuwenden, sondern auch pflichtig, die auf die Erkenntnis und die Abwendung von Gefahren aus dem Betrieb von Dampf= kesseln gerichtete Tätigkeit der Brufungsbeamten zu veranlassen. Da nun nach dem Gutachten des technischen Experten Strupler angenommen werden muffe, daß eine fachgemäße periodische Revi= fion die Fehler und Defekte des Reffels rechtzeitig hatte erkennen laffen, und da laut einem Nachtrag besfelben Experten nur die Gewißheit ausgeschlossen sei, daß der Beklagte und seine Arbeiter

(im Gegenfatz zu den Prüfungsbeamten) den Bruch am Dampf= gefäg rechtzeitig wahrnehmen konnten, fo habe ber Beklagte burch Nichtanmelbung der Dampfgefäße zur periodischen Revision die im normalen Lauf der Dinge mit Sicherheit zu erwartende Abwendung der Gefahr vermittelst der amtlichen Brufung und der bamit in Rusammenhang stehenden Sicherungsmagnahmen geradezu verhindert. Daher habe der Beflagte durch sein Verhalten eine Urfache zum eingetretenen Erfolge geseht. Diese Ausführungen sind, soweit sie tatsächlicher Natur sind ober tatsächliche Schluß= folgerungen enthalten, für das Bundesgericht ohne weiteres ver= bindlich, da sie mit den Akten nicht im Widerspruch stehen. Muß aber als feststehend angenommen werden, daß bas Gefäß aller Boraussicht nach nicht gesprungen wäre, wenn ber Beklagte getan hatte, was zu tun in seiner Pflicht lag, so kann auch ber recht= liche Schluß, es habe berfelbe burch fein Berhalten ben Unfall herbeigeführt, und es seien somit die famtlichen Voraussekungen bes Art. 6 Abs. 3 des Kabrikhaftpflichtgesetzes vorhanden, nicht abgelehnt werden. Objektiv betrachtet hat die pflichtwidrige Nach= läffigkeit des Beklagten bewirkt, daß die vorhandenen Rehler am Ressel nicht entbeckt wurden, was nach der Expertise hätte der Fall fein muffen, wenn die Untersuchung veranlagt worden ware; und es stellt fich dieselbe somit nicht nur als eine, sondern ge= radezu als die Ursache bes Unfalles im Sinne bes Gesetzes bar. Damit ift gegeben, daß ber Richter bei ber Schabensarbitrierung an das Maximum von Art. 6 Abs. 2 des Kabrikhaftpflichtgesetzes nicht gebunden ift.

2. Die Borinstanz bestimmt das Jahreseinkommen des Berunglückten auf 1200 Fr., was in keiner Weise als aktenwidrig erscheint. Sie nimmt sodann an, daß derselbe etwa die Häste davon auf seine Familie zu verwenden verpflichtet und in der Lage war, und daß nach Aushören der Alimentationspslicht gegenüber den Kindern die Witwe das Recht auf einen Drittel des Jahreseinkommens gehabt hätte. Diese Annahmen lehnen sich an die Ansähe an, welche die Praxis für die Wertung der Alimentationspslicht in ähnlichen Fällen aufgestellt hat (s. Amtl. Sammlung, Bd. XIV, S. 80 und 266, und Bd. XXII, S. 607). Im vorzliegenden Falle sind bieselben nach den bestehenden Verhältnissen jedenfalls nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig. Die Kinder

waren 5, 4, 3 und 11/2 Jahre alt; die Alimentationspflicht bauerte, wie die Vorinstang annimmt, bis jum 16. Altersjahr, also durchschnittlich noch etwa 12 1/2 Rahre. Gine so lange zahl= bare Rente von 600 Fr. wurde, wie die Vorinftang richtig ausrechnet, etwas über 6000 Fr. kosten. Da die Chefrau älter war, als ihr verstorbener Chemann, nämlich 29 Nahre alt, so ist die ihr allein zukommende Rente mit Recht auf ihr Alter berechnet worden und zwar auf 6226 Fr. Dabei wurde aber nicht berücksichtigt, daß das Rentenkapital fetzt schon ganz zur Auszahlung gelangt. Es ware daber diefer Posten entsprechend berabzuseten. Anderseits geht aber die Vorinstanz darin zu weit, daß sie 20% für Vorteile ber Kapitalabfindung abzieht. Denn es ift klar, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Entschädigungssumme nicht in einem Geschäfte wird angelegt werden können, und des= halb nicht mehr als den Geldzins abwerfen wird; bei den Alters= verhältniffen der Shegatten fällt ferner das Moment, daß der Berunglückte am Ende der mutmaglichen Lebensdauer mahrschein= lich nicht mehr voll arbeitsfähig gewesen ware, nicht ober doch weniger in Betracht, als gewöhnlich. Was unter diesem Titel von ber Vorinstanz zu viel abgezogen wurde, wiegt febenfalls ben Diskonto des auf die Witwe allein entfallenden Kapitals vollständig auf, so daß die Festsetzung des daherigen Schadensbetrages auf 9849 Fr. 50 Cts. nicht als zu hoch erscheint. Dazu kommen die Kosten der versuchten Heilung und der Beerdigung mit 50 Fr. 50 Cts., während anderseits anerkanntermaßen eine Abzahlung von 700 Fr. geleistet worden ist. Die Borinstanz hat unter Berücksichtigung dieser Bosten die Restforderung auf 9000 Fr. fest= gefett, womit sie jedenfalls nicht über das hinausgegangen ift, was den Klägern nach dem Gesetze zukommt.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil bes Kantonsgerichts von St. Gallen vom 19./20. März 1902 in allen Teilen bestätigt.